

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit  
An der Urania 4 -10, 10787 Berlin

Herrn  
Andre Meister

Nur per Email: [andre@netzpolitik.org](mailto:andre@netzpolitik.org)

GeschZ. (bitte angeben)    Bearbeiter(in)

Tel.: (030) 13 889-0  
Durchwahl 13 889 App.:

Datum

525.372.6

Herr Mehlitz

206

17. Juli 2014

**Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Handreichung zu Funkzellenabfragen an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 16. August 2013, Verfügung zu Funkzellenabfragen an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 4. Juli 2013**

**Zuletzt unsere Email vom 15. Mai 2014**

Sehr geehrter Herr Meister,

wir kommen zurück auf unsere o. g. Email und teilen Ihnen das Ergebnis unserer Prüfung mit:

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin hat Ihre Anträge auf Akteneinsicht vom 29. und 30. April 2014 in die o. g. Generalienverfügungen zu Recht abgelehnt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 IFG gilt das IFG für die Behörden der Staatsanwaltschaft nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft als Behörde der Justizverwaltung tätig wird, d. h. wenn sie nicht auf Grundlage strafprozessualer Vorschriften im Rahmen der Strafverfolgung tätig wird, sondern auf anderweitiger Rechtsgrundlage.

Von den Verwaltungsaufgaben abzugrenzen ist das Gebiet der Strafrechtspflege, wozu außer der Strafverfolgung selbst, d. h. der Durchführung von Strafverfahren sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, auch die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Ermöglichung und geordneten Durchführung der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungstätigkeit gehören (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14. April 1988, Az. 3 C 65.85, Rdnr. 41, zit. n. openJur).

Die Generalienverfügungen erläutern und ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorgaben der Strafprozessordnung (StPO) für die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft und weisen somit einen unmittelbaren Bezug zur StPO auf. Die Generalienverfügungen stellen damit Maßnahmen zur geordneten Durchführung der Strafverfolgungstätigkeit dar und sind mit-

hin dem Gebiet der Strafrechtspflege zuzuordnen. Daher sind die Generalienverfügungen nicht dem (reinen) Verwaltungshandeln der Staatsanwaltschaft zuzurechnen.

Das IFG findet mithin vorliegend auf die o. g. Generalienverfügungen keine Anwendung.

Wir können Ihnen in dieser Angelegenheit daher leider nicht weiterhelfen. Ihnen bleibt damit nur, die Ablehnungsbescheide ggf. mit den entsprechenden Rechtsmitteln überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mehltz